

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Gebäude

Domhof 18-21

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil C

| | |
|-----------------|---|
| Stand: 01.07.24 | Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim |
| | Brandschutzordnung DIN 14096 |
| | Teil C Gebäude Domhof 18-21 |

1 Einleitung

Diese gebäudespezifische Brandschutzordnung (BSO) Teil C des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim gilt für alle Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bezüglich des Gebäudes Domhof 18-21. Sie ist ein internes Regelwerk des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

| Teil | Inhalt | Zielgruppe |
|----------|--|--|
| A | Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang) | Alle Personen, die sich in bzw. auf BGV-Liegenschaften aufhalten |
| B | Regelungen zum Brandschutz | Alle Beschäftigten der BGV - Liegenschaften |
| B Anhang | Gebäudespezifische Regelungen zum Brandschutz | Alle Beschäftigten eines BGV - Gebäudes |
| C | Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz | Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bzgl. einer BGV-Liegenschaft oder eines BGV-Gebäudes (z.B. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer) |

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hildesheim, den 01.07.2024 gez. Unterschrift

Stephan Garhammer

Leitung Bereich Organisation

| | |
|-----------------|---|
| Stand: 01.07.24 | Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim |
| | Brandschutzordnung DIN 14096 |
| | Teil C Gebäude Domhof 18-21 |

2 Brandverhütung

Alle Personen mit Vorgesetztenfunktion, deren Arbeitsplatz sich im Gebäude Domhof 18-21 befindet, nehmen folgende Aufgaben im Brandschutz wahr:

- Überwachen der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen (insbesondere der Brandschutzordnung) im laufenden Betrieb
- Überwachen des Freihaltens von Rettungswegen und Brandschutzeinrichtungen
- Überwachen der Sichtbarkeit von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern
- Überwachen des Rauchverbots
- Sicherstellung der mindestens jährlichen Durchführung der Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz

Brandschutzbeauftragte des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim nehmen folgende Aufgaben im Brandschutz wahr:

- Beratung bei Fragen zum Brandschutz
- Festlegen der Ausstattung mit Feuerlöschern bei Änderungen
- Regelmäßige Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Feuerwehrplans, der Flucht- und Rettungspläne sowie der Brandschutzordnung

Der für Baumaßnahmen in dem Gebäude Domhof 18-21 jeweils zuständige Bauingenieur des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim nimmt folgende Aufgaben im Brandschutz wahr:

- Überwachung der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen

Die Leitung der Abteilung " Zentrale Dienste " des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim sorgt für die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Brandschutz:

- Überwachen von gebäudetechnischen Brandschutzeinrichtungen wie z. B. Brandschutzklappen und Rauchschutztüren
- Einhalten der Wartungsfristen und der Fristen für wiederkehrende Prüfungen von Brandschutzeinrichtungen
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr (z. B. überwachen des Parkverbots in Feuerwehrezufahrten)
- Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern
- Organisation von Räumungsübungen
- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Brandschutzbehörde
- Festlegen der Anzahl an benötigten Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern anhand der Gefährdungsbeurteilung

| | |
|-----------------|---|
| Stand: 01.07.24 | Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim |
| | Brandschutzordnung DIN 14096 |
| | Teil C Gebäude Domhof 18-21 |

3 Meldung und Alarmierungsablauf

Im Brandfall werden durch das Auslösen der Brandmeldeanlagen die Feuerwehr sowie durch den akustischen Alarm die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer des betroffenen Gebäudes alarmiert. Der Gebäudeverantwortliche informiert umgehend die Leitung der Abteilung " Zentrale Dienste " des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim über die Telefonnummer (05121 307-239). Diese (oder außerhalb der Dienstzeiten die Firma Kühn) benachrichtigt die in der Prozessbeschreibung festgelegten Stellen.

4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Im Falle eines Brandes wird das gesamte Gebäude Domhof 18-21 alarmiert. Es ist dann vollständig zu räumen .

Arbeiten werden eingestellt und Veranstaltungen unterbrochen. Hierzu wird auf die Prozessbeschreibung verwiesen. Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen werden durch die Beschäftigten zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert, dabei unterstützt und ggf. betreut. Besondere Bereiche werden falls möglich vor dem Verlassen des Gebäudes in einen sicheren Zustand gebracht.

5 Löschmaßnahmen

Anwesende Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer bekämpfen Entstehungsbrände, die sie im Rahmen ihrer eigenen Flucht bemerken, mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich und insbesondere zur Sicherstellung der Flucht der Personen aus dem Gebäude oder Brandabschnitt erforderlich ist.

6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Insbesondere Vorgesetzte sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer achten im Brandfall auf das Freihalten der Flächen für die Feuerwehr (z. B. Feuerwehrzufahrten) .

Erforderlichenfalls sollen insbesondere Vorgesetzte sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer auf das Aufstellen von Lotsen (z. B. an der Grundstückseinfahrt und an Kreuzungen auf dem Grundstück) achten.

Die Schlüssel bzw. Transponder für den Zugang zu den Gebäuden befinden sich im Feuerwehr-Schlüsseldepot, der Feuerwehrplan und die Feuerwehr-Laufkarten befinden sich im Feuerwehr-Informations- und Bediensystem.

Für das Objekt kann der Wach- und Schließdienst Schlüssel bereitstellen. Die Erreichbarkeit ist über die Zentrale der Firma Kühn (Telefonnummer : 05121 930930) geregelt.

7 Nachsorge

Vom Brand betroffene Bereiche werden durch die Leitung der Abteilung "Zentrale Dienste" oder eine von ihr im Einzelfall beauftragte Person gesperrt.

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird durch die Leitung der Abteilung "Zentrale Dienste" veranlasst.